

# **Satzung der Stiftung der Sparkasse Münsterland Ost**

## **Präambel**

Die Stiftung wurde im Jahr 2002 von der Sparkasse Münsterland Ost\*) errichtet. Sie hat es sich zum Ziel gemacht, insbesondere auch solche Projekte zu fördern, die über die Region hinausstrahlen.

\*) Im folgenden Text „Sparkasse“.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung der Sparkasse Münsterland Ost.

(2) Sitz der Stiftung ist Münster.

(3) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 274/SGV NW 40).

## **§ 2 Satzungszweck (Stiftungszweck)**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Sports (insbesondere Jugend- und Breitensport), der Wohlfahrtspflege, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Heimatgedankens.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im Bereich des Geschäftsgebietes der Sparkasse Münsterland Ost aus.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Förderungsmaßnahmen und Förderprojekte zur Verfügung gestellt werden:

2.1 die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung wie z. B. Kindergärten, Jugendheimen und Schulen;

2.2 die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich des Sports;

2.3 die Förderung von Maßnahmen für eine behindertengerechte Umwelt;

2.4 die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen;

2.5 die Erhaltung und Restaurierung von Kunstwerken und Denkmälern;

2.6 die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste und ihrer Einrichtungen.

(3) In geeigneten Fällen kann die Stiftung die vorstehenden Fördermaßnahmen und -projekte daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dabei kann sie sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben selbst wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung ist mit einem Stiftungskapital von

30.000.000,- Euro

ausgestattet. (Stand: 31.12.2015)

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Dies kann auch durch Aufnahme von oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen erfolgen.

(3) Vom Gebot des Abs. 2 Satz 1 kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke das Stiftungsvermögen bis zu 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Ein angemessener Teil der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden und der auflagenfreien Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter ist zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(4) Die Vermögenserträge der Stiftung sind im Verhältnis

69,22 % für das Stadtgebiet Münster,

23,08 % für die Region Warendorf und

7,70 % für die Region Ahlen

aufzuteilen.

(5) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des Zulässigen gebildet werden.

(6) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Dem Träger der Sparkasse und ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

## **§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium;
- der Vorstand.

(2) Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

## **§ 6 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus 14 Personen, und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Münster;
- dem Landrat des Kreises Warendorf;
- sechs Mitgliedern, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt (je drei aus den Regionen Münster und Warendorf);
- vier Fachkuratoren;
- zwei Vorstandsmitgliedern der Sparkasse.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die sechs Vertreter des Verwaltungsrates und die vier Fachkuratoren werden vom Verwaltungsrat gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Legislaturperiode der kommunalen Parlamente in NRW. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung zu wählen.

## **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums**

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(2) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nimmt an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Umlaufbeschlüsse sind möglich; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse, die den Satzungszweck sowie die Auflösung der Stiftung betreffen. Satzungsänderungen, die nicht den Satzungszweck betreffen, sind per Umlaufbeschluss möglich.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge entsprechend dem Stiftungszweck (§ 3), soweit diese Aufgaben nicht gem. § 11 Abs. 4.3 dem Vorstand übertragen sind.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(3) Das Kuratorium beschließt ferner über

3.1 die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 3 und die Bildung von Rücklagen;

3.2 die Aufnahme von Krediten und Darlehen;

3.3 die Entlastung des Vorstandes;

3.4 die Änderung der Satzung;

3.5 die Auflösung der Stiftung;

3.6 den Erlass der Förderleitlinien.

Zu 3.4 und 3.5 ist die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern.

Auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes bestellt das Kuratorium aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter die Mitglieder des Vorstandes und gleichzeitig den Vorsitzenden.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes der Stiftung werden bei Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(2) Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(3) Der Vorstand der Stiftung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abgesehen von der Wahlzeit endet ihre Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Sparkasse. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand der Stiftung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand der Stiftung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

(3) Der Vorstand der Stiftung hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

(4) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,

4.1 die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;

4.2 das Stiftungsvermögen und das sonstige Vermögen zu verwalten sowie die laufenden Ausgaben zu tätigen;

4.3 die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Einzelfall bis 2.500,- Euro zu verwenden;

4.4 im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.

(5) Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) legt der Vorstand der Stiftung dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Auslagenersatz kann – auch als Pauschalbetrag – gezahlt werden.

## **§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, so kann das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes der Stiftung in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einstimmiger Beschlussfassung. Die Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse ist einzuholen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und den Bürgern im Geschäftsgebiet der Sparkasse dienen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 14 Auflösung der Stiftung**

(1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einstimmig gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

(3) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

## **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Trägergemeinden des Sparkassenzweckverbandes, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

Den Trägergemeinden selbst und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

## **§ 16 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

## **§ 19 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt am 09.08.2016, dem Tag der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2014 außer Kraft.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und im Übrigen die für Stiftungen geltenden Regelungen des BGB.

Münster, 09.08.2016

Das Kuratorium

Vorsitzender

stv. Vorsitzender